

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schlie Hydraulik Service GmbH

I. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Für Instandsetzungs- und Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Bedingungen für die Entsendung von Service- und Montagepersonal.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- c) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- d) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot / Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und – soweit nicht anders vereinbart - kostenpflichtig. Die mit dem Angebot zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben und Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- b) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch weitergegeben werden.
- c) Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

III. Vertragsübertragung

- a) Alle Ansprüche des Bestellers aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte abgetreten werden.
- b) Wir sind berechtigt, gemeinsam mit anderen Betrieben die an uns beauftragten Leistungen zu erbringen und Unteraufträge zu erteilen.

IV. Lieferung / Lieferfristen

- a) Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese in schriftlicher Form ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Verbindliche Lieferfristen beginnen jeweils mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Beginn setzt voraus, dass der Besteller alle seine Verpflichtungen besonders die Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Beistellungen sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen erfüllt hat.
- b) Vereinbarte Lieferzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und gelten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- c) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhersehbare Ereignisse gehindert, die wir auch mit der entsprechenden zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnten, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
- d) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- e) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

V. Gefahrenübergang , Versand

- a) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind unserer Wahl überlassen. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

- b) Mit der Übergabe an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Besteller über.
- c) Wird der Versand durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Besteller über.
- d) Wenn nicht anders vereinbart ist, so sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Zahlungsbedingungen, Zahlung

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- d) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Schecks und Wechsel werden immer nur zahlungshalber entgegengenommen. Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- f) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt werden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Mängelhaftung

- a) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Vorstehende Bedingung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- b) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit Gefahrenübergang.
- c) Beruhen Mängel auf Konstruktionsfehler oder auf Wahl ungeeigneten Materials leisten wir keine Gewähr, wenn der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben oder gefordert hat. Ebenfalls von der Gewähr ausgeschlossen sind beigestellte Teile oder Leistungen des Bestellers.
- d) Liegt ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist vor, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die beanstandete Ware ist uns zur Instandsetzung einzusenden. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- e) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- f) Für Garantiezusagen der Hersteller, die nicht unseren Gewährleistungsbedingungen entsprechen wird keine Haftung übernommen.
- g) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schlie Hydraulik Service GmbH

- h) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- i) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- j) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- k) Erweist sich eine Mangelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese Mangelrüge entstanden sind, zu berechnen.
- d) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unsere Vorbehaltware oder unser Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen.
- e) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder verletzt er schuldhaft seine Vertragspflichten, sind wir berechtigt die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen, an denen wir ein Vorbehaltsrecht oder ein Miteigentum haben. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklären.

VIII. Patentverletzung, Schutzrechte

Wird die Ware in einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung gewerblicher Schutzrechte ergeben könnten, zu befreien.

IX. Haftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- b) Die Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- c) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- b) Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die von uns gelieferten Erzeugnisse mit anderen Erzeugnissen zu Verarbeiten oder zu Verbinden. Der Besteller überträgt uns schon jetzt, zur Sicherung unserer unter X.a genannten Ansprüche, das Miteigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenständen. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils entspricht dem Verhältnis des Wertes, den die von uns gelieferten Waren zu dem durch die Verbindung entstandenen Gegenstand haben. Als vertragliche Nebenpflicht hat der Besteller die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich zu verwahren.
- c) Der Besteller ist berechtigt die von uns gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, gegen Barzahlung oder wenn er einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, weiter zu veräußern. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Nebenrechte an uns ab. Werden Waren, die uns gehören, zusammen mit anderen Erzeugnissen weiterverkauft, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der unter X.a genannten Ansprüche; der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen an wen er die Waren verkauft hat, an denen wir ein Vorbehalts- oder Miteigentum haben; und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Wenn der Besteller uns gegenüber seinen Vertragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, können die Rechte aus diesem Abschnitt widerrufen werden; dies gilt insbesondere, wenn der Besteller in Zahlungsverzug kommt. Stellt der Besteller seine Zahlungen länger und nicht nur vorübergehend ein, so erlöschen diese Rechte auch ohne ausdrücklichen Widerruf.

XI. Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort

- a) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen verbindlich.
- b) Erfüllungsort ist der jeweilige Ort unserer Niederlassung, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Niederlassung Hamburg ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Niederlassung Rostock ist Rostock. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Schlie Hydraulik-Service
GmbH**